AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 38/2011 **Dienstag,03. Mai 2011** **Nr. 15**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Bedburg

68 Bekanntmachung 2

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bedburg

Rhein-Erft-Kreis

69 Bekanntmachung 3

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bezüglich des Antrages der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Erweiterung der Abgrabung von Kiesen und Sanden in Kerpen, Gemarkung Buir, verschiedene Flurstücke in den Fluren 5 und 9

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
-Geschäftsbereich 3-
30 90 70/11

Bedburg, den 02.05.2011

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bedburg

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung vom 01.03.2011 Herrn Alpaslan Akar, wohnhaft in 50181 Bedburg, Harffer Gommershovener Weg 26, zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bedburg gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Bergheim hat den Gewählten gemäß Beschluss vom 25.03.2011 nach § 4 des Gesetzes über das Schiedamtswesen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedamtsgesetz – SchAG) bestätigt. Die Vereidigung erfolgte am 08.04.2011 gemäß Abschnitt 5 VV SchAG NRW (Verwaltungsvorschriften). Die Amtsperiode der Schiedsperson dauert fünf Jahre.

Der Bürgermeister

gez.

(Koerdt)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bezüglich des Antrages der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Erweiterung der Abgrabung von Kiesen und Sanden in Kerpen, Gemarkung Buir, verschiedene Flurstücke in den Fluren 5 und 9.

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH beantragte im April 2010 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Abgrabung gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes um die Fläche im Bereich der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir,

- Flur 5, Flurstücke 4 u. 5 tlw., 11 tlw., 13 u. 14 tlw. 18 – 21, 22 tlw., 29 – 31, 33, 34, 36, 52 u. 53 tlw., 57 tlw., 70 – 76, 77 tlw., 80 tlw.,
- Flur 9, Flurstücke 65 tlw., 111 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 118 – 121.

Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 04.08.2010 bis einschließlich 06.09.2010 bei der Stadt Kerpen und beim Rhein-Erft-Kreis zur Einsichtnahme aus.

Die gegen dieses Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am

11.07.2011 um 10.00 Uhr
im
Kreishaus des Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,
Sitzungssaal KT.E.1

gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erörtert.

Zur Teilnahme sind Betroffene und Einwender berechtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Rhein-Erft-Kreis
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung
Im Auftrag
gez. Appel